



GEMEINDE

AMTLICHE MITTEILUNG

50 Jahre Salzburger Bildungswerk Bürmoos Seite 4

Heizkostenzuschuss



NEU ab 01.04.2023

Die Salzburger Landesregierung hat beschlossen, den Heizkostenzuschuss des Landes Salzburg durch Bundesmittel aufzustocken und somit sowohl die Höhe des Zuschusses zu erhöhen als auch die Einkommensgrenzen anzuheben. Dies tritt mit 1.4.2023 in Kraft und ersetzt die bislang geltende Richtlinie des Landes Salzburg - www.salzburg.gv.at/heizscheck.

Kostenloser Fahrradcheck



Vital am Pedal - Wir machen Ihr Fahrrad fit! Machen auch Sie Ihr Fahrrad fit für den Verkehr und kommen Sie vorbei.

Mittwoch, 10. Mai 2023
10:00 bis 16:00 Uhr
**Vorplatz Gemeinde/
 Foyer Gemeindeamt**

Fundamt



Haben Sie etwas verloren?

Online-Service www.fundamt.gv.at
 Hier können Sie schnell und unkompliziert nach Ihrem verlorenen Gegenstand suchen und online eine Verlustmeldung erstellen. Haben Sie etwas gefunden? Bitte melden Sie sich beim Bürgerservice.

GERÜCHTEBÖRSE SENIORENWOHNHAUS BÜRMOOS

Ich möchte, auf Grund der vermehrt kursierenden Gerüchte betreffend „SENIORENWOHNHAUS BÜRMOOS“, wie folgt klarstellen:

- Die volle Belegung unseres Seniorenwohnhauses kann ausschließlich wegen Mangel an qualifiziertem Pflegepersonal nicht umgesetzt werden.
- Eine alternative Nutzung der nicht belegten Räumlichkeiten mit Migranten (Kriegsflüchtlinge, Asylsuchende usw.) entbehrt jeglicher

Grundlage und ist weder heute noch zukünftig gewollt bzw. geplant. Eine diesbezügliche Nutzung wäre auch aus gesetzlichen Gründen nicht möglich und daher auch nicht umsetzbar.

- Ebenfalls ist, wie auch kolportiert, eine Verlegung von Bewohnern ins Seniorenhaus Oberndorf, sowie eine allfällige Schließung unseres Seniorenhauses kein Thema und daher völlig absurd.
- Unser Bürmooser-Seniorenhaus ist

und bleibt auch zukünftig und ausschließlich, eine Heimstätte für hilfs- und pflegebedürftige Menschen.

Bitte schenken wir derartigen Gerüchten kein Gehör und holen wir uns bei Bedarf, allfällige Informationen bei den zuständigen Verantwortsträgern.

Das wünscht sich
Ihr/euer Bürgermeister Fritz Kralik

Arbeiten im Freien/Rasensmähen – aber wann?

Die warmen Frühlingstage läuten die Gartensaison ein und laden vermehrt zu Arbeiten im Freien ein.

Aber muss ich mich auch an Regeln halten – **JA!**

In der Gemeinde Bürmoos sollte für Mäharbeiten und für Arbeiten mit erhöhtem Geräuschpegel (Kreissägen, Motorsägen, Laubläser,...) folgendes eingehalten werden:

Ruhezeiten:

- Werktags von 12:00 - 14:00 Uhr und ab 20:00 Uhr
- An Sonn- und Feiertagen bitten wir das Rasen mähen sowie Arbeiten mit erhöhtem Geräuschpegel zu unterlassen.

Bitte nehmen Sie auf Ihre Nachbarn Rücksicht und halten Sie die oben angeführten Zeiten ein. Ihre Nachbarn

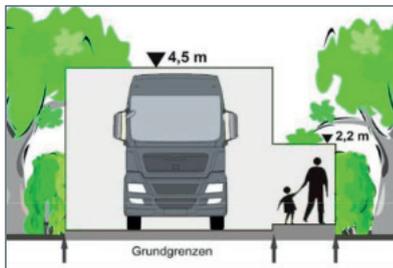
werden es Ihnen danken!

In unserer Gemeinde gibt es - wie in vielen anderen Landgemeinden – (noch) KEINE ortspolizeiliche Verordnung, die bei Zuwiderhandlung eine Geldstrafe und in besonders schweren Fällen eine Arreststrafe vorsieht. Wir sind nach wie vor der Meinung, dass man „Ruhezeiten“ auch OHNE eine derartige Verordnung einhalten kann.

GEHÖLZ-, STRAUCH- und HECKENSCHNITT

- auch für die Verkehrssicherheit

Immer wieder gibt es Probleme bei Liegenschaften, aus denen Gehölze, Sträucher oder Hecken über die Grundgrenze in den öffentlichen Grund hinausragen. Vor allem entlang von Gehsteigen und Straßen entstehen dadurch Behinderungen



und Gefährdungen für die Benutzer dieser öffentlichen Verkehrsflächen. Jeglicher Bewuchs, welcher an Verkehrsflächen angrenzt, ist laut §91

StVO vom Grundeigentümer bis an die Grundgrenze zurückzuschneiden. Für Unfälle, die sich aufgrund mangelhaften Rückschnittes ereignen, haftet der Liegenschaftseigentümer.

Hier einige Tipps:

- Der Rückschnitt sollte im Frühjahr oder Spätherbst erfolgen.
- Verkehrszeichen, Hinweisschilder und Straßenbeleuchtung müssen freigehalten werden.
- Die Sicht auf den Straßenverlauf, besonders im Kurven- und Ausfahrbereich darf nicht beeinträchtigt sein.
- Bei Neupflanzungen genug Abstand zur Straße halten.
- Wenn Sie die Arbeiten nicht selbst bewerkstelligen können, sorgen Sie bitte für eine Fremdvergabe.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Gartenabfälle und Heckenschnittmaterialien nicht auf Fremgrund und auch nicht im Wald gelagert werden dürfen!

Strauch- und Rasenschnitt können im Dienstleistungszentrum Stierlingwald zu den nachstehend angeführten Öffnungszeiten entsorgt werden.

Dienstleistungszentrum
STIERLINGWALD



Öffnungszeiten

Altstoffsammelzentrum:

Montag: 14:00 bis 18:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 13:00 Uhr
Freitag: 09:00 bis 18:00 Uhr
Samstag: 09:00 bis 13:00 Uhr



Unser Programm für das EKIZ-Jahr 2023/24!

Eltern-Kind-Gruppen

für Kinder von ca. 1 bis 2,5 Jahren mit ihren Eltern

Montag und Dienstag | 9.00–11.00 Uhr

Beitrag: 10er-Block zu € 70,-

Ansprechpersonen:

Gabriele Benesch (Montag), Tel. 0664 8536611

Verena Schnaitl (Dienstag), Tel. 0664 1263021

Insel-Treff

Mit Ihren Kindern zusammen eine Auszeit nehmen

Freitag | 9.00–11.00 Uhr

Beitrag: € 5,- pro Treffen / € 8,- für Geschwisterkinder

Keine Anmeldung erforderlich!

Ansprechperson: Claudia Lerchl, Tel. 0680 1281833

Baby-Treff

Eltern-Baby-Gruppe für Mütter/Väter mit ihren Kindern

von 0-12 Monaten

Mittwoch | 9.30–11.00 Uhr

Beitrag: € 70,- für 10 Treffen

Ansprechperson: Gabriele Benesch, Tel. 0664 8536611

LosLassGruppen

Unsere Los-Lass-Gruppen sollen Kindern im Alter von ca. 2 bis 4 Jahren Gelegenheit geben, in einer Kleingruppe von ca. 10 Kindern erste soziale Erfahrungen außerhalb der Familie zu machen.

Mittwoch und Donnerstag | 8.15–11.15 Uhr

Pfarrhof Bürmoos, Eingang Kirchturm

Beitrag: € 60,- pro Monat

Ansprechperson: Claudia Lerchl, Tel. 0680 1281833

Wenn nicht anders angegeben finden alle Gruppen im Vereinsraum der Gemeinde Bürmoos statt.

Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit der jeweiligen Ansprechperson in Verbindung.

Nähere Informationen unter www.ekiz-buermoos.at

Informationen über die Ausstellung der Wahlkarten

Am 23. April 2023 findet die Wahl des Salzburger Landtages statt.

I. An der Wahl nehmen nur Wahlberechtigte teil, deren Namen im abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind. Wahlberechtigte haben jeweils nur eine Stimme und üben ihr Wahlrecht grundsätzlich an dem Ort (Gemeinde, Wahlsprengel) aus, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

II. **Einen Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte** haben Wahlberechtigte, die voraussichtlich am Wahltag verhindert sein werden, ihre Stimme vor der zuständigen Wahlbehörde abzugeben, etwa wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufenthalts im Ausland.

III. **Vorgang bei der Antragstellung und Ausstellung einer Wahlkarte:**

1. **Antragsort:** Die Ausstellung der Wahlkarte ist bei der Gemeinde, bei der die wahlberechtigte Person in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, zu beantragen.
2. **Antragsfrist:** Ein Antrag kann ab sofort bis spätestens am 3. Tag vor dem Wahltag (Donnerstag, 20. April 2023) während der Amtsstunden bei der Gemeinde gestellt werden.
3. **Beginn der Ausstellung:** Nach Vorliegen der amtlichen Stimmzettel wird mit der Ausstellung und Übermittlung der Wahlkarten begonnen (voraussichtlich in der Woche ab dem 20. März 2023).
4. **Antragsform:** Der Antrag kann schriftlich (auch per Email) oder mündlich (nicht telefonisch) gestellt werden. Bei einem mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument (Reisepass, Personalausweis, Führerschein usw) nachzuweisen. Bei einem schriftlichen Antrag kann die Identität durch Angabe der Passnummer, Kopie eines Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde glaubhaft gemacht werden. Dies ist nicht erforderlich, wenn der Antrag im Fall einer elektronischen Einbringung digital signiert ist. Sofern eine bettlägerige Person den Besuch einer besonderen Wahlbehörde wünscht, muss der Antrag Angaben über den Aufenthaltsort enthalten.

Jeder Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte ist zu begründen.

IV. **Die Wahlkarte und ihre Verwendung:**

1. Die Wahlkarte ist ein weißer, verschließbarer Briefumschlag.
 2. Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, so werden von der Gemeinde, die die Wahlkarte ausstellt, in diese Wahlkarte der amtliche Stimmzettel des Wahlbezirks und ein weißes, verschließbares Wahlkuvert sowie eine Aufstellung der veröffentlichten Landeswahlvorschläge eingelegt. Danach wird die Wahlkarte der antragstellenden Person **unverschlossen** ausgefolgt.
 3. Wahlberechtigte haben die Wahlkarte bis zur Stimmabgabe sorgfältig zu verwahren.
 4. **Briefwahl:** Wahlberechtigte, denen eine Wahlkarte ausgestellt worden ist, können ihr Stimmrecht sofort nach Erhalt der Wahlkarte ausüben. In diesem Fall ist die **verschlossene** Wahlkarte der **zuständigen** Gemeindewahlbehörde so rechtzeitig zu übermitteln, dass die Wahlkarte dort spätestens am Wahltag bis zu dem Zeitpunkt einlangt, zu dem das letzte Wahllokal in der Gemeinde geschlossen wird. Als rechtzeitig eingelangt gelten auch solche Wahlkarten, die bis zu diesem Zeitpunkt bei einer in der Gemeinde eingerichteten Sprengelwahlbehörde abgegeben werden. Eine Abgabe in einer anderen Gemeinde oder in der Bezirkswahlbehörde ist nicht möglich.
 5. **Wählen vor der Wahlbehörde:** Am Wahltag besteht die Möglichkeit vor einer Wahlbehörde jener Gemeinde zu wählen, in der die Wahlkarte ausgestellt wurde. In diesem Fall ist die Wahlkarte bis zum Wahltag sorgfältig zu verwahren und am Wahltag der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter **vor der Stimmabgabe unverschlossen und nicht unterschrieben** zu überreichen. Bettlägerige Personen, die im Besitz einer Wahlkarte sind, können ihr Wahlrecht auch außerhalb der Gemeinde ausüben, sofern sie aufgrund einer Körper- oder Sinnesbehinderung nicht in der Lage sind ohne fremde Hilfe einen Stimmzettel auszufüllen, auf der Wahlkarte zu unterschreiben oder den Stimmzettel in das Wahlkuvert zu legen.
- V. **Duplikate** für abhanden gekommene Wahlkarten dürfen von der Gemeinde nicht ausgefolgt werden. Unbrauchbar gewordene Wahlkarten, die noch nicht zugeklebt sind und bei denen die eidesstattliche Erklärung noch nicht unterschrieben wurde, können an die Gemeinde retourniert werden. In diesem Fall kann die Gemeinde nach Erhalt der Wahlkarte ein Duplikat ausstellen.



50 Jahre Salzburger Bildungswerk Bürmoos

Freitag, 12. Mai 2023

Gemeindezentrum Bürmoos, Ignaz Glaser Straße 59

**Eröffnung 50 Jahre Bildungswerk Bürmoos
Eröffnung der Buchausstellung**

zusammengestellt von Wolfgang Bauer - präsentiert werden Bücher von Bürmooser:innen sowie Bücher über Bürmoos.

Beginn: 19:00 Uhr (Einlass ab 18 Uhr), anschließend

Vortrag von Reinhard Kaiser:

„Der Böhmerwald - die Heimat der Glasbläser von Bürmoos“

Samstag, 13. Mai 2023

Gemeindezentrum Bürmoos, Ignaz Glaser Straße 59

Kabarett mit Walter Kammerhofer - „Best of Kammerhofer“

Beginn: 19:30 Uhr (Einlass 19:00 Uhr)

Sonntag, 14. Mai 2023:

Gemeindezentrum Bürmoos, Ignaz Glaser Straße 59

ab 10:00 Uhr Öffnung der Buchausstellung
10:00 – 17:00 Uhr 6. Museums-Roas
19:00 Uhr: Konzert der Band „Inflagranti“
20:30 Uhr: Konzert der Band „Knalgrau“

Freitag, 30. Juni 2023:

Atriumhaus, Georg Rendl Weg 28 (Osthof)

19:00 Uhr: Konzert mit **Venga!**

Freitag, 17. November 2023:

Festsaal der Gemeinde Bürmoos, Ignaz Glaser Straße 59

19:00 Uhr: Kabarett mit **Edi Jäger**



KABARETT

BEST OF Kammerhofer



**Samstag
13. Mai
19.30 Uhr**
**Bürmoos
Gemeindeamt**

Einlass: 19.00 Uhr

Eintritt: € 26,- (VVK)

€ 28,- (Abendkasse)

Vorverkauf: Bürgerservice der
Gemeinde und Raiffeisenbank
Flachgau-Nord,
Bankstelle Bürmoos

Der Urlaub ist vorbei ... oder andersrum gesagt: Wenn der Kammerhofer kurz nach der anstrengenden Pirsch auf wohlverdiente Kur geht und dort seinem geliebten Schatten leider nicht begegnet, dann heißt es „Bitte warten“.

Mit anderen Worten ... Walter konzentriert sich! Über 12 Stunden Kammerhofer, in knapp 111 Minuten.

Dazu Walters Warnung: **Dieser konzentrierte Angriff auf Ihre Lachmuskeln findet ohne Atempause statt. Bitte atmen Sie zuhause vor.**

Mag. Dr. Michaela Heberling Bildungswerkleiterin
Bgm. Fritz Kralik Vorsitzender

salzburgerbildungswerk.at | 2023

Auf geht's... zur 6. Museums-Roas!

ALLES EINSTEIGEN!
„1963 Mercedes 0 321 H“
Abfahrtszeiten bei den Museen:

Bürm.	Arnsd.	Göml.	Ober.
10:00	10:15	10:30	10:45
11:15	11:30	11:45	12:00
12:30	12:45	13:45	14:00
14:30	14:45	15:00	15:15
15:45	16:00	16:15	16:30

Torf-Glas-Ziegel Museum
Ausstellung: "Reise ins Spielzeugland"
Spielzeug u. Muttertagsgeschenk basteln

www.lamprechtshausen.net

**SONNTAG
14. MAI 2023
10-17 UHR**

Wir „verNETzen“ unsere Regionalmuseen: Das Torf-Glas-Ziegel Museum Bürmoos mit dem Stille Nacht Museum Arnsdorf, dem Hochzeitsmuseum Gömging und dem Stille-Nacht Museum in Oberdorf.
Oldtimerbusfahrt und Eintritt in allen vier Museen frei!



Info-Kompost



Kompostabgabe an Gemeindebürger

Für alle Einwohner der Mitgliedsgemeinden des Reinhaltverbandes Paldenbach besteht die Möglichkeit sich in der Kläranlage des RHV Paldenbach **Grünschnittkompost der Qualitätsklasse A+** gratis abzuholen. Der produzierte Kompost besteht ausschließlich aus Grün- und Strauchschnitt. Es ist **kein Klärschlamm** mehr enthalten! Daher kann der Kompost für sämtliche Anwendungen im Garten verwendet werden.

Abholung wie folgt:

**1. April bis 30. November
Mittwoch 16:00 – 18:00 Uhr
Samstag 9:00 – 11:30 Uhr**

Es muss beachtet werden, dass dieses Material keine Erde oder Humus ist und daher auch nicht die Festigkeit von Erde aufweist. Es soll also nicht zum Auffüllen tiefer Löcher oder Senken verwendet werden. Zum auffüllen sollte der Kompost mit Erde abgemischt werden.



Driftbericht-Nr. 490006 | Seite 3 von 3

IV. Interpretation der Ergebnisse

Der untersuchte Kompost entspricht bezüglich der untersuchten Parameter zum Zeitpunkt der Probenahme:

- nicht den Anforderungen der Kompostverordnung
- der Qualitätsklasse A+
- der Qualitätsklasse A
- der Qualitätsklasse B

Bezeichnung/Deklaration (gemäß §12 Kompostverordnung):

- Qualitätskompost gemäß Kompostverordnung bezogen für eine Anwendung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2002/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechenden Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel
- Kompost gemäß Kompostverordnung
- Qualitätsklassenkompost gemäß Kompostverordnung
- Mülkkompost gemäß Kompostverordnung
- Restkompost gemäß Kompostverordnung

Zulässige Anwendungsbereiche:

- Ökologischer Landbau
- Landwirtschaft
- Gärten
- Pflanzungen
- Landschaftskultur
- Holzgärtereien
- Rekultivierung und Pflegedüngung allgemein
- Pflegenutzung: Sportplätze, Freizeitanlagen, Kinderspielflächen
- Rekultivierungsschicht auf Deponien
- Blähton

Der Kompost kann als Sackware für oben markierte Bereiche verwendet werden.

- Hausnutz (z.B. Gärten, Containerpflanzen, Dachgärten)
- Landschaftsfl.
- Rekultivierungsschicht auf Flächen, die nicht für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion vorgesehen sind

Auszug a. d. Kompostuntersuchung

IMPRESSUM:

Amtliche Mitteilung Gemeinde Bürmoos Herausgeber und Verleger: Gemeinde Bürmoos, Ignaz Glaser Straße 59, 5111 Bürmoos. Für den Inhalt verantwortlich: Bürgermeister Fritz Kralik, Tel. +43/6274/4205, gemeinde@buermoos.at, www.buermoos.at. Layout: Koller Media GmbH, Marienweg 8, 5112 Lamprechtshausen. Druck: Hannes Huber, www.vervielfachen.at, Mögliche Werbeeinschaltungen sind kostenlos und unterliegen daher nicht einer Werbeabgabe nach dem Werbegesetz 2000, BGBl. Nr. 29/2000.